

### **Artikel 1. Definitionen**

1. Aggregates: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung [nach niederländischem Recht] Aggregates International B.V. (Handelsregisternummer 57228744).
2. Der Kunde: der (angestrebte) Vertragspartner von Aggregates.
3. Vertrag: der zwischen Aggregates und dem Kunden geschlossene Vertrag.
4. Bedingungen: die vorliegenden Bedingungen.

### **Artikel 2. Zustandekommen des Vertrages**

1. Ein Vertrag kommt zustande, indem:
  - a. der Kunde ein Angebot von Aggregates stillschweigend angenommen hat; oder
  - b. der Kunde ein Angebot von Aggregates schriftlich (oder per E-Mail) angenommen hat; oder
  - c. (auf Anfrage des Kunden) eine Vertragsbestätigung von Aggregates an den Kunden zugesandt wurde.
2. Der Vertrag kommt gemäß dem Angebot zustande (im Falle von artikel 2.1.a, sofern der Kunde Aggregates nicht innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach Erhalt des Angebots oder (je nachdem, was früher eintritt) innerhalb von 12 (zwölf) Stunden nach Beginn der Ausführung des Vertrages schriftlich seine Einwände mitgeteilt hat, oder gemäß der Vertragsbestätigung (sofern der Kunde Aggregates nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach dem Versand der Bestätigung schriftlich seine Einwände mitgeteilt hat).
3. Änderungen / Ergänzungen des Vertrages können ausschließlich schriftlich vereinbart werden. Aggregates behält sich das Recht vor, diese Bedingungen einseitig zu ändern.
4. Stehen Bestimmungen in einem Angebot oder einer Vertragsbestätigung im Widerspruch zu Bestimmungen in den Bedingungen, so haben die Ersteren Vorrang.
5. Der Kunde kann aus Informationen in Angeboten, Prospekten, Werbematerialien oder auf der Website von Aggregates keine Rechte ableiten.

### **Artikel 3. Verpflichtungen von Aggregates**

1. Aggregates liefert, wenn keine spezifischen Normen oder Vorschriften vereinbart wurden, gemäß dem, was Aggregates angemessenerweise als vereinbart zugrunde legen konnte.
2. Die von Aggregates angebotenen Waren können geringfügig von den Mustern, Modellen oder Abbildungen abweichen, die Aggregates dem Kunden zur Verfügung gestellt oder überlassen hat.
3. Aggregates bietet dem Kunden keine Garantien hinsichtlich der Qualität oder der (besonderen) Eigenschaften der Waren, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Kunde kann sich auf solche Garantien nur berufen, wenn er seinerseits alle seine (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber Aggregates erfüllt hat.

### **Artikel 4. Verpflichtungen des Kunden**

1. Der Kunde ist verpflichtet, Aggregates auf dessen erstes Ersuchen und von sich aus alle Informationen zu erteilen, die für die Ausführung des Vertrages benötigt werden.
2. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer, Transport, Lagerung und Umschlag sowie Verpackung.
3. Preiserhöhungen aufgrund von Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages und/oder der Spezifikationen der zu liefernden Waren, die auf mündliches oder schriftliches Ersuchen des Kunden vorgenommen wurden, gehen vollständig zu Lasten des Kunden.
4. Alle Kosten, die sich aus Umständen ergeben, die Aggregates bei Abschluss des Vertrages angemessenerweise nicht berücksichtigen musste, gehen zu Lasten des Kunden.
5. Sämtliche Zahlungen des Kunden an Aggregates sind ohne Aufrechnung in der vereinbarten Währung und spätestens zum vereinbarten Zahlungszeitpunkt gemäß den Lieferbedingungen auf ein von Aggregates zu benennendes Bankkonto zu leisten. Es handelt sich um eine „Befriedigungsfrist“ im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a) des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuchs.

6. Wenn von Aggregates angegeben, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, (auch) auf andere Weise als in Geld zu bezahlen, beispielsweise - jedoch nicht hierauf beschränkt - durch die Übergabe/Übertragung von Waren (Inzahlungnahme).
7. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde von Rechts wegen in Verzug, was in jedem Fall die folgenden Folgen hat:
  - a. Der Kunde schuldet Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf die ausstehende(n) Rechnung(en);
  - b. Der Kunde schuldet außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15 % der ausstehenden Rechnung(en), mindestens jedoch 250,00 Euro;
  - c. Wenn Aggregates gegen den Kunden im Zusammenhang mit dessen Zahlungsverpflichtungen juristisch vorgeht, hat der Kunde zusätzlich zu dem, was in den vorstehenden Absätzen geregelt ist, die Aggregates hierfür tatsächlich entstandenen Kosten (wie Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gerichtsgebühren usw.) zu tragen.
8. Vom Kunden geleistete Zahlungen dienen immer zuerst zur Begleichung aller fälligen Kosten und Zinsen; anschließend werden sie auf die am längsten ausstehenden Rechnungen angerechnet, auch wenn der Kunde angibt, dass sich die Zahlung auf (eine) spätere Rechnung(en) bezieht.

#### **Artikel 5. Qualität und Beschwerden**

1. Unmittelbar nach der Lieferung (spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt) muss der Kunde die gelieferte Ware auf Menge, Qualität, sichtbare Schäden, Eigenschaften oder Mängel prüfen und dies Aggregates schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Bestell- und/oder Rechnungsnummer und unter Übersendung (einer Kopie) des Frachtbriefs mitteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Waren vertragsgemäß sind.
2. Auf andere als die im vorigen Absatz genannten Mängel kann sich der Kunde nicht mehr berufen, wenn er sie nicht innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder angemessenerweise hätte entdecken müssen, schriftlich bei Aggregates reklamiert hat.
3. Wenn der Kunde die Waren ganz oder teilweise verarbeitet oder verarbeiten lässt, hat der Kunde die Waren genehmigt. In einem solchen Fall ist die Haftung von Aggregates erloschen.

#### **Artikel 6. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Lieferung erfolgt unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Alle von Aggregates gelieferten Waren bleiben Eigentum von Aggregates, bis der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus allen zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen (einschließlich Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen oder (Inkasso-)Kosten) oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Aggregates erfüllt hat. Solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat, verpflichtet er sich gegenüber Aggregates, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, zu versichern und nicht zu verpfänden, zu verarbeiten, zu übereignen oder an Dritte weiterzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird der gesamte Kaufpreis aus dem Vertrag sofort fällig und einklagbar.
2. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber Aggregates nicht erfüllt, hat Aggregates das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort zurückzunehmen. Soweit erforderlich, gewährt der Kunde Aggregates auf erstes Ersuchen sofortigen Zugang zu Gebäuden und/oder Grundstücken, die Eigentum des Kunden sind oder von ihm verwaltet werden, damit Aggregates sein Eigentum wieder in Besitz nehmen kann.
3. Zahlungen des Kunden werden zuerst und so weit wie möglich auf Forderungen von Aggregates angerechnet, für die kein Eigentumsvorbehalt gilt.

### **Artikel 7. Höhere Gewalt**

1. Wenn Aggregates seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden aufgrund eines nicht zurechenbaren Umstands nicht erfüllen kann, liegt höhere Gewalt vor. Unter höherer Gewalt wird, zusätzlich zu dem, was in Gesetz und Rechtsprechung darunter verstanden wird, jede von außen kommende, vorhersehbare oder unvorhersehbare Ursache verstanden, auf die Aggregates keinen Einfluss nehmen kann und durch welche die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Kunden vollständig oder teilweise verhindert wird oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen Aggregates billigerweise nicht zugemutet werden kann, ungeachtet dessen, ob dieser Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar gewesen ist. Hierunter fallen beispielsweise: Streik, Aussperrung, Brand, Maschinenstillstand, Stagnation oder andere Probleme in der Produktion bei den Zulieferern von Aggregates und/oder Maßnahmen von Behörden (wie Rückrufe) sowie das Fehlen von behördlichen Genehmigungen, die einzuholen sind.
2. Im Fall von höherer Gewalt:
  - a. ist der Kunde nicht berechtigt, den Vertrag aufzuheben; und
  - b. wird die Erfüllung der Verpflichtungen von Aggregates für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt; und
  - c. hat der Kunde keinen Anspruch auf (Schadens-)Ersatz, auch dann nicht, wenn Aggregates infolge der höheren Gewalt einen Vorteil haben sollte.
3. Wenn ein Zustand höherer Gewalt 2 (zwei) Monate andauert hat, hat Aggregates das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich aufzuheben.

### **Artikel 8. Gewerbliches und geistiges Eigentum**

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, behält Aggregates die Urheberrechte, Patentrechte und alle anderen Rechte des gewerblichen und/oder geistigen Eigentums an den verkauften Waren, den unterbreiteten Angeboten, erteilten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-)Modellen, Rezepten, Software, usw.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, bleiben die Rechte an den in diesem Artikel genannten Daten Eigentum von Aggregates, unabhängig davon, ob dem Kunden für die Erstellung der Daten Kosten in Rechnung gestellt wurden.
3. Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, die Aggregates dem Kunden zur Verfügung gestellt hat, bleiben Eigentum von Aggregates und dürfen vom Kunden nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erteilt wurden.
4. Der Kunde darf die Informationen von Aggregates in keiner Weise an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrages angemessenerweise erforderlich, und auch in einem solchen Fall nur, wenn und soweit eine Vertraulichkeitsverpflichtung vereinbart wurde. Dies gilt nicht für die notwendige Erläuterung des Produkts und dessen ordnungsgemäße Verarbeitung.

### **Artikel 9. Haftung des Kunden**

1. Der Kunde ist verantwortlich für die von ihm oder in seinem Namen erteilten Informationen, wie z. B. vorgeschriebene Konstruktionen, Materialien und Arbeitsmethoden oder erteilte Aufträge, Anweisungen und Instruktionen.
2. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus Fehlern in den von ihm erteilten Informationen oder aus Mängeln an den von ihm zur Verfügung gestellten oder vorgeschriebenen Gegenständen, Baumaterialien, Materialien oder Werkzeugen ergeben.
3. Der Kunde stellt Aggregates von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die vorgenannten Schäden frei.

4. Die Folgen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen (durch Aggregates oder Dritte) gehen zu Lasten des Kunden, unabhängig davon, ob die Ursache/Notwendigkeit dieser Einhaltung dem Kunden, Aggregates oder einem Dritten zuzurechnen ist. Aggregates haftet gegenüber dem Kunden nicht für Schäden, die sich aus der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen ergeben, und der Kunde ist verpflichtet, auf erstes Ersuchen von Aggregates an der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen mitzuwirken und alle Schäden und Kosten zu erstatten, die Aggregates infolge der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen entstehen.
5. Der Kunde haftet für Schäden, die durch von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten ausgeführte Arbeiten oder Lieferungen entstehen.

#### **Artikel 10. Haftung von Aggregates**

1. Eine kumulative Haftung (oder kumulative Haftungen), gleich aus welchem Rechtsgrund, darf (dürfen) nicht dazu führen, dass Aggregates dem Kunden einen Geldbetrag zahlen muss, der den Rechnungsbetrag übersteigt, den der Kunde für den betreffenden Monat, in dem Aggregates haftbar gemacht wird, tatsächlich an Aggregates gezahlt hat, ohne Berücksichtigung von Versandkosten; die Haftung ist stattdessen auf den Betrag begrenzt, für den Aggregates versichert ist und den die Versicherung von Aggregates tatsächlich auszahlt. Die Gesamthaftung von Aggregates ist hierauf beschränkt.
2. Aggregates haftet nicht für indirekte Schäden des Kunden oder eines Dritten im Zusammenhang mit einem Vertrag (bzw. mit dessen Erfüllung), einer Ware oder einer Dienstleistung von Aggregates, einschließlich Folgeschäden, immaterieller Schäden, Geschäfts- oder Umweltschäden.
3. Der Haftungsausschluss in diesem Artikel gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Aggregates oder seinen leitenden Angestellten verursacht wurde.
4. Sofern der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Aggregates oder seinen leitenden Angestellten verursacht wurde, stellt der Kunde Aggregates von allen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt mit (der Verwendung) der Ware zusammenhängen, und der Kunde ersetzt Aggregates alle Schäden, einschließlich (Rechts-)Beratungskosten, die Aggregates durch solche Ansprüche entstehen.
5. Der Kunde kann sich auf die Verpflichtungen, die sich aus diesem Artikel ergeben, nur berufen, wenn er selbst alle seine Verpflichtungen gegenüber Aggregates erfüllt hat.
6. Jeglicher Anspruch des Kunden gegenüber Aggregates aus gleich welchem Rechtsgrund verjährt spätestens ein Jahr nach Lieferung der an den Kunden verkauften Waren oder nachkommt, Ausführung des Vertrages.

#### **Artikel 11. Aussetzung, Aufrechnung und Aufhebung**

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder aufzurechnen.
2. In den folgenden Fällen befindet sich der Kunde von Rechts wegen in Verzug und hat Aggregates das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise - ohne dass es einer Inverzugsetzung oder gerichtlichen Intervention bedarf - außergerichtlich aufzuheben:
  - a. wenn der Kunde einen Insolvenzantrag oder einen Antrag auf (vorübergehenden) Zahlungsaufschub stellt, für insolvent erklärt wird, ihm ein (vorübergehender) Zahlungsaufschub gewährt wird oder der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unter Zwangsverwaltung, Verwaltung oder Vormundschaft gestellt wird;
  - b. wenn der Kunde seinen Betrieb ganz oder teilweise überträgt, liquidiert, stilllegt oder einstellt;
  - c. wenn zu Lasten des Kunden eine Sicherungsbeschlagnahme oder Pfändung vorgenommen wird;
  - d. wenn Aggregates berechtigten Grund zu der Befürchtung hat, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
3. Im Falle einer Aufhebung durch Aggregates gemäß dem vorigen Absatz schuldet der Kunde Aggregates von Rechts wegen eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Kaufpreises (einschließlich Versandkosten), unbeschadet des Rechts von Aggregates, Schadensersatz zu fordern. Abschnitt 6:92 des [niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anwendbar.

4. Aggregates ist jederzeit berechtigt, vom Kunden eine Sicherheit und/oder eine Vorauszahlung für die Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden aus dem Vertrag zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Sicherheit und/oder Vorauszahlung auf erste Anforderung zu leisten. Wenn der Kunde keine oder eine unzureichende Sicherheit leistet und/oder keine Vorauszahlung leistet, ist Aggregates berechtigt, den Vertrag aufzuheben. In diesem Fall haftet der Kunde für alle Schäden, die Aggregates entstehen.

**Artikel 12. Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

1. Auf den Vertrag ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
2. Für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, ist ausschließlich das Gericht von Zeeland-West-Brabant, Standort Breda, zuständig, es sei denn, Aggregates entscheidet sich für das rechtlich relativ zuständige Gericht.